

# Amtliche Bekanntmachung

---

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Juli 2018

Nr. 30

## Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	154
--	-----

## **Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 23. Mai 2018

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff) hat der KIT-Senat am 23. April 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

### **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
  - für das **Wintersemester** bis zum 30. September eines Jahres
  - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**beim KIT eingegangen sein.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS).
  2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
  3. schriftliche Erklärung der/des Bewerbers/Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Studiengang Remote Sensing and Geoinformatics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
  4. einen Nachweis über für die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erforderliche Englischkenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 und
  5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, die Bewerber/innen bis zum Ende der Bewerbungsfrist den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten im Bachelorstudium nachweisen können und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Remote Sensing and Geoinformatics abgeschlossen wird.

In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

#### **§ 4 Zugangskommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften benannt. Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerber/innenzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/-dekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics sind:
1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem physikalisch-naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlich-informations-technischen, insbesondere Geodäsie- oder Geoinformatik-affinen, oder geowissenschaftlichen Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
  2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Fachgebieten
    - Mathematik, Statistik, Physik und/oder Mechanik  
im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten  
und in den Fachgebieten
    - (Geo-)Informatik, Bildverarbeitung, Fernerkundung, Photogrammetrie, Geowissenschaften, Geodäsie und/oder Kartographie  
im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten.

Durch die Zugangskommission werden in Ausnahmefällen auch andere Fächer anerkannt, sofern eine inhaltliche Äquivalenz festgesetzt wird.

3. dass im Studiengang Remote Sensing and Geoinformatics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
4. für die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erforderliche Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen beispielsweise durch einen der folgenden international anerkannten Tests:
  - a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based Test, 230 Punkten im computer-based Test oder 92 Punkten im internet-based Test oder
  - b) IELTS mit einem Gesamtergebnis von wenigstens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
  - c) University of Cambridge / University of Oxford Certificate und ein Certificate in Advanced English (CAE) mit Grade A, B oder C bzw. ein Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade A, B oder C.

Dieser Nachweis englischer Sprachkenntnisse entfällt für Bewerber/innen, deren Muttersprache Englisch ist oder die ihren Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland erworben haben. Die offizielle Sprache des Studienprogramms muss auf dem Abschlusszeugnis, dessen Ergänzung oder im Transcript of Records vermerkt sein.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Remote Sensing and Geoinformatics im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Remote Sensing and Geoinformatics. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 6 Immatrikulationsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen wenn
  - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
  - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c) im Studiengang Remote Sensing and Geoinformatics oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

Im Fall des § 3 Abs. 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich

---

nachzuweisen. Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Karlsruhe, den 23. Mai 2018

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)